



**Abteilung Berufs- und Weiterbildung, Ressort Höhere Berufsbildung, 2018**

---

# **Gestaltung der Diplome HF**

## **Empfehlungen und Vorgaben des SBF**

### **in Zusammenarbeit mit der Konferenz HF**

---

HF-Diplome werden den Absolventinnen und Absolventen eines eidgenössisch anerkannten Bildungsgangs nach erfolgreichem Bestehen des Promotionsverfahrens und des abschliessenden Qualifikationsverfahrens durch den Anbieter ausgestellt.

Um den Erkennungswert der HF-Diplome zu steigern, hat das ehemalige Bundesamt für Berufsbildung und Technologie BBT im Jahr 2010 in Zusammenarbeit mit der Konferenz HF die nachfolgenden Empfehlungen und Vorgaben für die Gestaltung der HF-Diplome erlassen. Diese können analog auch für Diplome von eidgenössisch anerkannten Nachdiplomstudien HF angewendet werden.

Aufgrund der Fusion des BBT und dem Staatssekretariat für Bildung und Forschung SBF per 1. Januar 2013, ist nun neu das Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation SBFI zuständig für die Anerkennung von Bildungsgängen und Nachdiplomstudien HF. Je nach Anerkennungsdatum ist entweder das BBT oder das SBFI zu nennen.

#### **1. Empfehlungen für die Gestaltung (siehe Beispiele ab S.3)**

- a. HF-Diplome sollen das Format A4 haben, allenfalls A4 gefaltet zu A5. Das verwendete Papier und die Druckfarben sollten auf Farb- und Lichtechtheit geprüft sein.
- b. HF-Diplome tragen das Logo des Bildungsanbieters (oben) und werden von der Schulleitung und/oder der Leitung des Bildungsgangs unterzeichnet.
- c. Die zuständige kantonale Aufsichtsinstanz oder die zuständige nationale Organisation der Arbeitswelt (OdA) gemäss Rahmenlehrplan kann das HF-Diplom mitunterzeichnen.
- d. Das Logo der mitunterzeichnenden kantonalen Aufsichtsinstanz und der OdA wird in den unteren Bereich des Diploms eingefügt. Empfohlene Reihenfolge: Kanton (falls öffentliche Höhere Fachschule), Logos der OdA.

#### **2. Vorgaben**

Folgende Angaben müssen auf dem HF-Diplom zwingend vorhanden sein:

- a. Name, Vorname, Geburtsdatum und Heimatort (resp. Herkunftsland) der Diplomandin oder des Diplomanden;

- b. Bezeichnung des HF-Bildungsgangs entsprechend der Vorgaben im relevanten Anhang der Verordnung des WBF<sup>1</sup> über Mindestvorschriften für die Anerkennung von Bildungsgängen und Nachdiplomstudien der höheren Fachschulen vom 11. März 2005 (MiVo-HF ; SR 412.101.61);
- c. Bestätigung, dass der Bildungsgang absolviert und das abschliessende Qualifikationsverfahren erfolgreich bestanden wurde;
- d. Berechtigung zur Führung des geschützten Titels entsprechend des relevanten Anhangs der MiVo-HF. Beispiele für die fünf möglichen Fälle.

**Beispiel 1.1 Der Bildungsgang wurde vor dem 31.12.2012 vom BBT anerkannt:** Eidgenössische Anerkennung durch das BBT (Vermerk gemäss Fussnote 3 einfügen), gestützt auf der Verordnung des WBF über Mindestvorschriften für die Anerkennung von Bildungsgängen und Nachdiplomstudien der höheren Fachschulen (MiVo-HF ; SR 412.101.61) vom 11. März 2005. Nennung des Datums der Anerkennungsverfügung.

**Beispiel 1.2 Der Bildungsgang medizinisch-technische Radiologie wurde vor dem 31.12.2012 vom BBT anerkannt:** Eidgenössische Anerkennung durch das BBT (Vermerk gemäss Fussnote 6 einfügen), gestützt auf der Verordnung des WBF über Mindestvorschriften für die Anerkennung von Bildungsgängen und Nachdiplomstudien der höheren Fachschulen (MiVo-HF ; SR 412.101.61) vom 11. März 2005 (Vermerk gemäss Fussnote 5 einfügen) mit der Bezeichnung der MiVo-HF SR 412.101.61 vom 11. September 2017 (Vermerk gemäss Fussnote 4 einfügen). Nennung des Datums der Anerkennungsverfügung.

**Beispiel 2. Der Bildungsgang wurde nach dem 1.1.2013 vom SBFI anerkannt:** Eidgenössische Anerkennung durch das SBFI, gestützt auf der Verordnung des WBF über Mindestvorschriften für die Anerkennung von Bildungsgängen und Nachdiplomstudien der höheren Fachschulen vom 11. März 2005 (MiVo-HF; SR 412.101.61). Nennung des Datums der Anerkennungsverfügung.

**Beispiel 3. Der Bildungsgang befindet sich noch im Anerkennungsverfahren des SBFI:** Unter Vorbehalt der eidgenössischen Anerkennung durch das SBFI, gestützt auf der Verordnung des WBF über Mindestvorschriften für die Anerkennung von Bildungsgängen und Nachdiplomstudien der höheren Fachschulen vom 11. März 2005 (MiVo-HF; SR 412.101.61). (Verweis auf das laufende Anerkennungsverfahren mit Nummer des Anerkennungsverfahrens, die vom SBFI vergeben wird).

**Beispiel 4a+b. Der Bildungsgang erhält eine rückwirkende eidgenössische Anerkennung durch das SBFI:** Rückwirkende eidgenössische Anerkennung durch das BBT (falls die Anerkennungsverfügung vor dem 31.12.2012 erstellt wurde (Beispiel 4a)) bzw. durch das SBFI (falls die Anerkennungsverfügung nach dem 1.1.2013 erstellt wurde (Beispiel 4b)), gestützt auf der Verordnung des WBF über Mindestvorschriften für die Anerkennung von Bildungsgängen und Nachdiplomstudien der höheren Fachschulen vom 11. März 2005 (MiVo-HF ; SR 412.101.61). Nennung des Datums der Anerkennungsverfügung.

---

<sup>1</sup> Seit 1.1.2013 Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF

- e. **Nicht** auf dem HF-Diplom erscheinen darf das **Schweizerwappen** (Schweizerkreuz in einem Dreieckschild).<sup>2</sup> Dieses ist den eidgenössischen Fachausweisen und Diplomen vorbehalten, welche vom SBFJ den erfolgreichen Absolventinnen und Absolventen der eidgenössischen Berufs- und höheren Fachprüfungen ausgestellt werden.



Erlaubt ist die Verwendung des **Schweizerkreuzes** auf den HF-Diplomen, jedoch nur, wenn der Bildungsgang eidgenössisch anerkannt ist. Das Schweizerkreuz kann sowohl oben auf der rechten als auch auf der linken Seite erscheinen. Die Grösse sollte in etwa der Grösse der Schweizerkreuze in den nachfolgenden Beispielen entsprechen. Neben dem Schweizerkreuz muss zwingend die Information stehen, dass der Bildungsgang vom SBFJ bzw. ehemals BBT anerkannt ist (siehe Beispiele).



---

<sup>2</sup> Bundesgesetz vom 5. Juni 1931 zum Schutz öffentlicher Wappen und anderer öffentlicher Zeichen (SR 232.21)

**Beispiel 1.1:** Bildungsgang anerkannt vom BBT (Anerkennungsverfügung wurde vor dem 31.12.2012 erstellt)

Logo des Bildungsanbieters

Bildungsgang anerkannt vom  
BBT (Anerkennungsverfügung  
wurde vor dem 31.12.2012 erstellt)



# Diplom Höhere Fachschule

Herr / Frau

**Vorname Name**

geboren am (Geburtsdatum), von (Heimatort oder Herkunftsland)

hat den Bildungsgang XY (Bezeichnung gemäss Anhang der MiVo-HF) an der Höheren Fachschule (Name des Bildungsanbieters) absolviert und das abschliessende Qualifikationsverfahren am tt-mm-jjjj erfolgreich abgeschlossen.

Er/Sie ist berechtigt den geschützten Titel zu tragen:

**dipl. XY HF (Fachrichtung)**

(Fachrichtungen im Bereich Technik, entsprechend der Liste im Anhang der MiVo-HF)

Gestützt auf der Verordnung des WBF über Mindestvorschriften für die Anerkennung von Bildungsgängen und Nachdiplomstudien der höheren Fachschulen vom 11. März 2005 (MiVo-HF ; SR 412.101.61) sowie der Anerkennungsverfügung des Bundesamts für Berufsbildung und Technologie BBT<sup>3</sup> vom tt-mm-jjjj ist der Bildungsgang eidgenössisch anerkannt.

Datum (Tag der Unterschrift)  
und Unterschrift des Bildungs-  
anbieters

Datum (Tag der Unterschrift)  
und Unterschrift der kantonalen  
Aufsichtsinstanz oder der nation-  
alen OdA

Logo der kantonalen Aufsichts-  
instanz oder der nationalen  
OdA

<sup>3</sup> Seit 1.1.2013 Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation SBFI

**Beispiel 1.2:** Bildungsgang anerkannt vom BBT (Anerkennungsverfügung wurde vor dem 31.12.2012 erstellt)

Logo des Bildungsanbieters

Bildungsgang anerkannt vom BBT

(Anerkennungsverfügung wurde vor dem 31.12.2012 erstellt)



# Diplom Höhere Fachschule

Herr / Frau

**Vorname Name**

geboren am (Geburtsdatum), von (Heimatort oder Herkunftsland)

hat den Bildungsgang medizinisch-technische Radiologie (Bezeichnung gemäss Anhang 1 MiVo-HF vom 11. September 2017<sup>4</sup>) an der Höheren Fachschule (Name des Bildungsanbieters) absolviert und das abschliessende Qualifikationsverfahren am tt-mm-jjjj erfolgreich abgeschlossen.

Er/Sie ist berechtigt den geschützten Titel zu tragen:

**dipl. Radiologiefachfrau HF**

Gestützt auf der Verordnung des WBF über Mindestvorschriften für die Anerkennung von Bildungsgängen und Nachdiplomstudien der höheren Fachschulen vom 11. März 2005<sup>5</sup> (MiVo-HF ; SR 412.101.61) sowie der Anerkennungsverfügung des Bundesamts für Berufsbildung und Technologie BBT<sup>6</sup> vom tt-mm-jjjj ist der Bildungsgang eidgenössisch anerkannt.

Datum (Tag der Unterschrift)  
und Unterschrift des Bildungs-  
anbieters

Datum (Tag der Unterschrift)  
und Unterschrift der kantonalen  
Aufsichtsinstanz oder der natio-  
nalen OdA

Logo der kantonalen Aufsichts-  
instanz oder der nationalen  
OdA

<sup>4</sup> Gemäss Rahmenlehrplan vom und MiVo-HF vom 11. September 2017 kann der geschützte Titel gemäss Anhang 1 MiVo-HF 2017 verliehen werden.

<sup>5</sup> Bildungsgang wurde gemäss MiVo-HF vom 11. März 2005 anerkannt

<sup>6</sup> Seit 1.1.2013 Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation SBFJ

**Beispiel 2:** Bildungsgang anerkannt vom SBFI (Anerkennungsverfügung wurde nach dem 1.1.2013 erstellt)

Logo des Bildungsanbieters

Bildungsgang anerkannt vom  
SBFI (Anerkennungsverfügung  
wurde nach dem 1.1.2013 erstellt)



# Diplom Höhere Fachschule

Herr / Frau

**Vorname Name**

geboren am (Geburtsdatum), von (Heimatort oder Herkunftsland)

hat den Bildungsgang XY (Bezeichnung gemäss Anhang der MiVo-HF) an der Höheren Fachschule XY (Name des Bildungsanbieters) absolviert und das abschliessende Qualifikationsverfahren am tt-mm-jjjj erfolgreich abgeschlossen.

Er/Sie ist berechtigt den geschützten Titel zu tragen:

**dipl. XY HF (Fachrichtung)**

(Fachrichtungen im Bereich Technik, entsprechend der Liste im Anhang der MiVo-HF)

Gestützt auf der Verordnung des WBF über Mindestvorschriften für die Anerkennung von Bildungsgängen und Nachdiplomstudien der höheren Fachschulen vom 11. März 2005 (MiVo-HF ; SR 412.101.61) sowie der Anerkennungsverfügung des Staatssekretariats für Bildung, Forschung und Innovation SBFI vom tt-mm-jjjj ist der Bildungsgang eidgenössisch anerkannt.

Datum (Tag der Unterschrift)  
und Unterschrift des Bildungs-  
anbieters

Datum (Tag der Unterschrift)  
und Unterschrift der kantonalen  
Aufsichtsinstanz oder der nation-  
alen OdA

Logo der kantonalen Aufsichts-  
instanz oder der nationalen  
OdA

**Beispiel 3:** Bildungsgang befindet sich noch im Anerkennungsverfahren des SBFJ

Logo des Bildungsanbieters

Bildungsgang befindet sich noch im Anerkennungsverfahren des SBFJ



# Diplom Höhere Fachschule

Herr / Frau

**Vorname Name**

geboren am (Geburtsdatum), von (Heimatort oder Herkunftsland)

hat den Bildungsgang XY (Bezeichnung gemäss Anhang der MiVo-HF) an der Höheren Fachschule XY (Name des Bildungsanbieters) absolviert und das abschliessende Qualifikationsverfahren am tt-mm-jjjj erfolgreich abgeschlossen.

Er/Sie ist berechtigt den geschützten Titel zu tragen:

**dipl. XY HF (Fachrichtung)**

(Fachrichtungen im Bereich Technik, entsprechend der Liste im Anhang der MiVo-HF)

Unter Vorbehalt der eidgenössischen Anerkennung des Bildungsgangs (Anerkennungsverfahren Bjj-ZZZ) durch das Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation SBFJ, gestützt auf der Verordnung des WBF über Mindestvorschriften für die Anerkennung von Bildungsgängen und Nachdiplomstudien der höheren Fachschulen vom 11. März 2005 (MiVo-HF ; SR 412.101.61).

Datum (Tag der Unterschrift) und Unterschrift des Bildungsanbieters

Datum (Tag der Unterschrift) und Unterschrift der kantonalen Aufsichtsinstanz oder der nationalen Oda

Logo der kantonalen Aufsichtsinstanz oder der nationalen Oda

**Beispiel 4a:** Rückwirkend anerkannter Bildungsgang vom BBT (Die Anerkennungsverfügung wurde vor dem 31.12.2012 erstellt)

Logo des Bildungsanbieters

Rückwirkend anerkannter Bildungsgang vom BBT (Die Anerkennungsverfügung wurde vor dem 31.12.2012 erstellt)



# Diplom Höhere Fachschule

Herr / Frau

**Vorname Name**

geboren am (Geburtsdatum), von (Heimatort oder Herkunftsland)

hat den Bildungsgang XY (Bezeichnung gemäss Anhang der MiVo-HF) an der Höheren Fachschule XY (Name des Bildungsanbieters) absolviert und das abschliessende Qualifikationsverfahren am tt-mm-jjjj erfolgreich abgeschlossen.

Er/Sie ist berechtigt den geschützten Titel zu tragen:

**dipl. XY HF (Fachrichtung)**

(Fachrichtungen im Bereich Technik, entsprechend der Liste im Anhang der MiVo-HF)

Der Bildungsgang ist eidgenössisch anerkannt ab dem mm-jj, gestützt auf der Verordnung des WBF über Mindestvorschriften für die Anerkennung von Bildungsgängen und Nachdiplomstudien der höheren Fachschulen vom 11. März 2005 (SR 412.101.61) sowie der Anerkennungsverfügung des Bundesamts für Berufsbildung und Technologie BBT<sup>7</sup> vom tt-mm-jjjj.

Datum (Tag der Unterschrift) und Unterschrift des Bildungsanbieters

Datum (Tag der Unterschrift) und Unterschrift der kantonalen Aufsichtsinstanz oder der nationalen OdA

Logo der kantonalen Aufsichtsinstanz oder der nationalen OdA

<sup>7</sup> Seit 1.1.2013 Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation SBF1



**Beispiel 4b:** Rückwirkend anerkannter Bildungsgang vom SBFI (Die Anerkennungsverfügung wurde nach dem 1.1.2013 erstellt)

Logo des Bildungsanbieters

Rückwirkend anerkannter Bildungsgang vom SBFI (Die Anerkennungsverfügung wurde nach dem 1.1.2013 erstellt)



# Diplom Höhere Fachschule

Herr / Frau

**Vorname Name**

geboren am (Geburtsdatum), von (Heimatort oder Herkunftsland)

hat den Bildungsgang XY (Bezeichnung gemäss Anhang der MiVo-HF) an der Höheren Fachschule XY (Name des Bildungsanbieters) absolviert und das abschliessende Qualifikationsverfahren am tt-mm-jjjj erfolgreich abgeschlossen.

Er/Sie ist berechtigt den geschützten Titel zu tragen:

**dipl. XY HF (Fachrichtung)**

(Fachrichtungen im Bereich Technik, entsprechend der Liste im Anhang der MiVo-HF)

Der Bildungsgang ist eidgenössisch anerkannt ab dem mm-jj, gestützt auf der Verordnung des WBF über Mindestvorschriften für die Anerkennung von Bildungsgängen und Nachdiplomstudien der höheren Fachschulen vom 11. März 2005 (SR 412.101.61) sowie der Anerkennungsverfügung des Staatssekretariats für Bildung, Forschung und Innovation SBFI vom tt-mm-jjjj.

Datum (Tag der Unterschrift) und Unterschrift des Bildungsanbieters

Datum (Tag der Unterschrift) und Unterschrift der kantonalen Aufsichtsinstanz oder der nationalen OdA

Logo der kantonalen Aufsichtsinstanz oder der nationalen OdA